

Küng (»Lutherische Monatshefte« März 1987) wartet auf einen Johannes XXIV.

8. Ausklang

Dem ist nur noch hinzuzufügen, was der evangelische Christ wieder nachlesen sollte: die Akten über das Verhör Luthers durch Cajetan in Augsburg 1518, Luthers Hauptschriften aus dem Jahr 1520, die Confessio Augustana von 1530 und die Protestation von Speyer ein Jahr vorher.

Der gegenwärtige Papst hat nicht umsonst in seinem Wappen die sonst abgeschaffte dreistufige Tiara und das große M für Maria.

Hans-Ludwig Slupina, Brahmstr. 4, 5600 Wuppertal 2

DIE VERWERFUNGEN IN DER REFORMATIONS- ZEIT – TREFFEN SIE HEUTE NOCH DEN ÖKUMENISCHEN PARTNER?

Anmerkungen zur Dokumentation des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen: »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«¹

Von Wolfgang A. Bienert

Am 22. Januar 1986 veröffentlichte die Gemeinsame Ökumenische Kommission, die im Herbst 1980 im Zusammenhang mit dem Besuch von Papst Johannes Paul II. in der Bundesrepublik Deutschland aus Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz, des Vatikanischen Sekretariats für die Ein-

¹ Ökumenischer Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen, Lehrverurteilungen – kirchentrennend? Teil I: Rechtfertigung, Sakrament und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, hg. v. Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg (Dialog der Kirchen Bd. 4), Freiburg (Herder) und Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1986. – Die in Klammern beigefügten Seitenangaben beziehen sich auf diesen Band. – Die angekündigten, aber bisher noch nicht erschienenen Bände II und III sollen die Vorarbeiten dokumentieren.

heit der Christen und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden war, um u. a. zu überprüfen und zu untersuchen, wo die im 16. Jh. ausgesprochenen wechselseitigen Verurteilungen den damaligen Partner trafen und ob sie den heutigen Partner noch treffen (vgl. S. 188), ihren »Schlußbericht« (S. 187–196). Darin wird zugleich die Bitte an die jeweiligen Kirchenleitungen ausgesprochen, »verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte« (S. 195). Die Kommission bezieht sich darin ausdrücklich auf eine Studie, die der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen auf ihre Bitte hin zwischen 1981 und 1985 erarbeitete und legt zugleich »dieses wichtige Dokument der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bitte vor, es zu prüfen und konkrete Folgerungen daraus für die Urteile der Kirchen übereinander zu ziehen« (S. 195).

Bei diesem Arbeitskreis handelt es sich um einen Kreis ökumenisch aufgeschlossener und engagierter römisch-katholischer und lutherischer Theologen und Kirchenleute, der kurz nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet wurde (1946) und der wegen seiner Gründer – Lorenz Kardinal Jäger und Bischof D. Wilhelm Stählin – auch als »Jäger-Stählin-Kreis« bekannt geworden ist (heute geleitet von Hermann Kardinal Volk und Bischof D. Hermann Kunst) und der durch seine Arbeit in den vergangenen Jahrzehnten ohne Zweifel Erhebliches zur Verständigung zwischen den Konfessionen beigetragen hat. Für die hier gestellte Aufgabe wurde er allerdings durch Vertreter der reformierten Kirche und Theologie ergänzt. Offensichtlich sollten an diesem Prozeß ökumenischer Verständigung, bei dem Landesbischof E. Lohse, dem damaligen Ratsvorsitzenden der EKD, eine Art Leuenberger Konkordie vorschwebte², von Anfang an alle Mitgliedskirchen der EKD mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen des reformatorischen Erbes beteiligt sein.

Auf die Studie *dieses* Ökumenischen Arbeitskreises (S. 19–169) bezieht sich also der Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission und erhebt ihn zur Grundlage für den weiteren Weg der Verständigung zwischen den Kirchen. »Schlußbericht« und »Studie« gehören also zusam-

² Vgl. S. 177. – In einem Brief der beiden Vorsitzenden der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission, Landesbischof D. E. Lohse und Joseph Card. Ratzinger, vom Juni 1981 an den Ökumenischen Arbeitskreis heißt es: »Der Weg, der in der Leuenberger Konkordie zwischen lutherischen und reformierten Kirchen begonnen worden ist, müßte eine entsprechende Fortsetzung zwischen den reformatorischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche finden« (S. 179).

men, stehen aber in einem dialektischen Verhältnis zueinander, insofern der »Schlußbericht« die »Studie« einer ersten Interpretation unterzieht und dabei auch eigene Akzente setzt. Bei näherer Betrachtung lassen sich sogar inhaltliche Differenzen erkennen³, die sich nicht allein aus der unterschiedlichen Aufgabenstellung und den verschiedenen Adressaten erklären lassen. Es verstärkt sich vielmehr der Eindruck, daß sich während der Arbeit an den Dokumenten Veränderungen von grundsätzlicher Bedeutung im Hinblick auf Aufgaben und Zielvorstellungen vollzogen – möglicherweise beeinflusst durch Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Problem der kirchlichen Rezeption der sog. Lima-Erklärung über Taufe, Eucharistie und Amt vom Januar 1982 –, die eine offizielle Anerkennung der vorgelegten Ergebnisse durch die Kirchen zusätzlich erschweren dürfte.

Solche Veränderungen werden bereits sichtbar in den jeweiligen Überschriften für das Projekt: Der Auftrag der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission an den Ökumenischen Arbeitskreis war überschrieben: »Die Verwerfungen in den reformatorischen Bekenntnisschriften und Lehrentscheidungen des Trienter Konzils, die den heutigen Partner nicht mehr treffen« (S. 177). Die Kommission ging also ursprünglich davon aus, daß »diese sogenannten Verwerfungen . . . nach allgemeiner Überzeugung nicht mehr den heutigen Partner« treffen (S. 179). Dieses dürfe jedoch nicht nur private Überzeugung bleiben, sondern müsse von den Kirchen verbindlich festgestellt werden. Der Ökumenische Arbeitskreis gab seiner Studie die Überschrift: »Die Verwerfungsaussagen in den reformatorischen Bekenntnisschriften und in den Lehrentscheidungen des Konzils von Trient: Treffen sie noch den heutigen Partner?« Was die Gemeinsame Ökumenische Kommission – offenbar unter dem Eindruck des »denkwürdigen, die ökumenische Verbundenheit in erfreulicher Weise ausdrückenden Gesprächs« zwischen Papst Johannes Paul II. und dem Rat der EKD im November 1980 in Mainz (S. 188) – anfangs noch für eine selbstverständliche Voraussetzung hielt und als Aussage formulierte, die vom Ökumenischen Arbeitskreis nur noch genauer theologisch zu begründen sei, erschien diesem selbst zunehmend als *Frage*. Der »Schlußbericht« spricht in seiner Überschrift nur noch von der »Überprüfung der Verwerfungen des 16. Jahrhunderts«. Es ist in ihm auch nicht mehr von »sogenannten Verwerfungen« die Rede. Die Beschäftigung mit der Vergangenheit, die »bereinigt« werden sollte, trug spürbar zur Ernüchterung bei und führte zu einer differenzierteren Beurteilung des Sachverhaltes.

³ Vgl. Hans Vorster, *Impuls aus dem Zentrum oder Vereinbarkeit? Ökumenische Rundschau* 36 (1987) 49–67.

Der offenbar im Interesse größerer Publikumswirksamkeit von den Verlegern gewählte Buchtitel: »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« wirft grundsätzliche Fragen auf, die über das Thema hinausgehen, ob die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner noch treffen. Zu diesen Fragen leistet der Band notgedrungen nur einen begrenzten Beitrag. Merkwürdig ist allerdings, daß der Titel der Studie des Arbeitskreises, der die Aufgabenstellung am präzisesten wiedergibt, in der Druckfassung ganz fortgelassen wurde. Demgegenüber ist jedoch zu begrüßen, daß der Band nicht nur die beiden Hauptdokumente enthält, die »Studie« und den »Schlußbericht«, sondern darüber hinaus noch zusätzliche Informationen und Dokumente, die es dem aufmerksamen Leser ermöglichen, diesen bemerkenswerten und notwendigen Versuch ökumenischer Verständigung zwischen Rom und den protestantischen Kirchen in unserer Zeit in den verschiedenen Phasen seiner Entwicklung zu beobachten, auch wenn das Ergebnis der Bemühungen insgesamt einen eher zwiespältigen Eindruck hinterläßt, weil die Probleme am Ende größer erscheinen als zu Beginn. Doch könnte dieser erste – im Grunde längst überfällige – Versuch kirchengeschichtlicher ›Vergangenheitsbewältigung‹ nicht zuletzt wegen seiner unübersehbaren Schwächen, von denen noch die Rede sein muß, und wegen der zahlreichen Fragen, die er hervorruft, neue Schritte zu ökumenischer Verständigung einleiten, in denen das geschichtliche Erbe beider Kirchen – Reichtum und Verfehlungen – in Zukunft offener und nüchterner zur Sprache gebracht würde als bisher.

Zuvor aber noch ein kurzer Blick auf den Band selbst: In einer Einführung (S. 9–17) berichten zunächst die Herausgeber des Bandes, Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg, zugleich theologische Leiter des Ökumenischen Arbeitskreises, über Entstehen und Werden der Studie, die von drei Arbeitsgruppen unter Beteiligung von insgesamt fünfzig Theologen vorbereitet und in großer Einmütigkeit – wenn auch nicht einstimmig – verabschiedet wurde zu den Themen:

1. Rechtfertigung (Glaube – Taufe – Buße), Vorsitz: K. Lehmann;
2. Sakramente (allgemein und besonders Herrenmahl), Vorsitz: Th. Schneider;
3. Amt (einschließlich der ekklesiologischen Voraussetzungen und der Frage nach Schrift und Tradition), Vorsitz: W. Pannenberg.

Es folgt dann der Abdruck der »Studie« (S. 19–169), die sich aus acht Einzeldokumenten zusammensetzt: 1. *Einleitung* (Die zwischen der römisch-katholischen Kirche und den Kirchen der Reformation stehenden Verwerfungsaussagen des 16. Jahrhunderts, S. 19–33); 2. *Rechtfertigung* (Die Rechtfertigung des Sünders, S. 35–75, mit einem Exkurs über »Rechtfertigung, Taufe und Buße«, S. 63–73); 3. *Sakramente* (Allgemeine Sakra-

mentenlehre, S. 77–88); 4. *Eucharistie/Abendmahl* (S. 89–124); 5. *Firmung/Konfirmation* (S. 125–132); 6. *Krankensalbung* (S. 133–140); 7. *Ehe* (S. 141–156); 8. *amt* (Zu den konfessionellen Gegensätzen in der Lehre vom geistlichen Amt, S. 157–169). Über alle acht Einzeldokumente wurde gesondert abgestimmt, wie das beigefügte Ergebnis der Abstimmungen zeigt (S. 170f); und gewissenhaft wird auch notiert, daß Prof. R. Slenczka seine Unterschrift unter sämtliche Einzeldokumente nachträglich zurückzog, weil er bestimmte Ausführungen in den Dokumenten »Ehe« und »Amt« aus grundsätzlicher Überzeugung nicht mitzutragen vermochte. Es spricht für die Offenheit im Umgang miteinander, daß solche Differenzen nicht verschleiert und auch die ablehnenden Stimmen notiert werden. Beigefügt ist auch eine Liste der Mitglieder des Ökumenischen Arbeitskreises bzw. derer, die an der Entstehung der »Studie« mitgewirkt haben (S. 171–174). Das anschließende Abkürzungsverzeichnis (S. 175 f) macht auf seine Weise noch einmal auf ein Grundproblem der »Studie« aufmerksam, nämlich die Verbindung der ›Aufarbeitung‹ der Verwerfungen aus der Reformationszeit mit der Überprüfung der Rezeption ökumenischer Konvergenztexte der Gegenwart. Das Abkürzungsverzeichnis vereinigt fast gleichgewichtig Hinweise auf Schriften aus der Reformationszeit mit solchen auf »Dokumente wachsender Übereinstimmung«⁴ aus der Ökumene. Aufschlußreich ist auch die mitabgedruckte Dokumentation zur Entstehung der »Studie« (S. 177–187). Den Abschluß bildet der Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission (S. 187–196). In diesen Texten spiegeln sich die Stationen der Entwicklung wider, aber auch die Grundprobleme, von denen die Herausgeber des Bandes in ihrer Einführung berichten und von denen nun noch genauer die Rede sein muß.

1. *Aufhebung der gegenseitigen Verwerfungen?*

Als sich im Herbst 1980 die höchsten Repräsentanten der römischen Kirche und der EKD in Mainz trafen, schien die ökumenische Sonne die Schatten der Vergangenheit so weit zu vertreiben, daß die gegenseitigen Verwerfungen aus der Reformationszeit wie Überreste aus der Zeit konfessionalistischer Enge aussahen, die den Weg zu mehr kirchlicher Gemeinsamkeit unnötig behinderten. Keiner der Vertreter der EKD mochte bei dieser Gelegenheit darauf behaftet werden, daß in den Bekenntnisschriften der Papst

⁴ Vgl. H. Meyer, H. J. Urban, L. Vischer (Hg.), *Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene 1931–1982*, Paderborn/Frankfurt a. M. 1983.

als Antichrist und die Messe als Greuel und Abgötterei bezeichnet werden oder gar in dieser oder ähnlicher Weise über den ökumenischen Partner sprechen. Es schien an der Zeit, diese Hindernisse als überholte Zeugnisse der Vergangenheit endlich zu beseitigen.

Was aber manchem zunächst mehr als ein Sprachproblem erschien, erwies sich bei näherer Betrachtung als ein schwieriges und dornenreiches Feld, in dem die genannten Äußerungen nur den Charakter von polemischen Spitzensätzen haben, zugleich aber auf tiefer liegende Differenzen hinweisen. Um die im 16. Jh. – im Zuge konfessioneller Abgrenzung zur Sicherung kirchlicher Eigenständigkeit – entstandenen Äußerungen besser verstehen und auf ihre Bedeutung für die Gegenwart hin befragen zu können, bedurfte es offensichtlich genauerer historischer und dogmatischer Klärungen, als zunächst angenommen. Der Ökumenische Arbeitskreis, der diese Klärungen übernehmen sollte, wies darüber hinaus schon im September 1982 auf eine Grundaporie hin, die er folgendermaßen beschrieb: »Die Bekenntnisse bleiben in Gültigkeit; gleichzeitig treffen sie aber nicht mehr in allen Teilen den heutigen Stand der Lehre in der anderen Kirche« (S. 179f). Anders ausgedrückt heißt dies: Die gegenseitigen Lehrverurteilungen lassen sich in den Augen des Ökumenischen Arbeitskreises nicht einfach aufheben, weil dies bedeuten würde, daß damit zugleich die bestehenden Bekenntnisse außer Kraft gesetzt werden müßten. Man kann lediglich darauf hinweisen, daß und in welchen Bereichen der Lehre zwischen den Kirchen der Reformation und der durch das Tridentinum (und weitere Lehrentscheidungen) gebundenen römischen Kirche inzwischen Annäherungen erzielt worden sind, und nach weiteren Wegen zur Überwindung der kirchlichen Spaltung suchen. Das Ziel aber kann nicht die Aufhebung der Bekenntnisschriften sein, sondern nur eine neue Interpretation, die das gegenseitige Verständnis fördert, Gemeinsamkeiten herausstellt und Brücken der Verständigung baut, ohne das geschichtliche Erbe zu überspringen oder auf andere Weise preiszugeben. Nur wenn man diese Zielsetzung des Ökumenischen Arbeitskreises im Auge behält, die in den einzelnen Dokumenten allerdings nicht immer mit der gleichen notwendigen Klarheit zum Ausdruck kommt, wird man das Ergebnis seiner Bemühungen recht würdigen können. Dazu gehört auch sein Bemühen um ein differenziertes historisches Urteil, wenn es heißt: »Bei einer Reihe von Verwerfungsaussagen des 16. Jahrhunderts müssen wir heute sagen, daß sie auf Mißverständnissen der Gegenposition beruhten. Andere zielten auf kirchlich nicht verbindliche Extrempositionen. Wieder andere treffen den heutigen Partner nicht mehr. Bei wieder anderen haben neue Sacheinsichten zu einem hohen Maß an Verständigung geführt. Bei einigen Verwerfungsaussagen allerdings läßt sich auch heute noch kein ausreichender Konsens feststellen«, wobei hin-

zugefügt wird: »Doch ist zu fragen, ob sie allein die Aufrechterhaltung der Kirchentrennung angesichts des veränderten Verhältnisses der Kirchen und ihrer Glieder zueinander rechtfertigen können« (S. 32). Der »Schlußbericht« läßt diesen Nachsatz fort und formuliert insgesamt schärfer (vgl. S. 189). Bemerkenswert ist jedoch, daß beide Texte fast übereinstimmend fortfahren: »Damit ist nicht gesagt, daß wir uns heute über die damals ausgesprochenen Verwerfungen einfach hinwegsetzen könnten. Sie behalten die Bedeutung von heilsamen Warnungen sowohl für die Angehörigen derjenigen Kirchen, innerhalb derer sie ursprünglich formuliert worden sind, als auch für die Angehörigen des jeweils anderen christlichen Bekenntnisses« (S. 32; vgl. S. 189). Bemerkenswert ist vor allem, daß die Verwerfungen beider Kirchen *beiden* Kirchen zur Warnung vorgehalten werden. Und wenn im »Schlußbericht« beide Kirchen aufgefordert werden, »verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, *insofern*(!) seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte« (S. 195), so wird die Möglichkeit eines solchen Irrtums immerhin zugestanden. Es bleiben aber noch entscheidende Fragen offen. Vor allem fehlt eine klare Bestimmung dessen, was gemeinsamer Grund des Bekenntnisses ist. Die Einsicht in die geschichtliche Bedingtheit theologischer Formeln dürfte schwerlich ausreichen (vgl. S. 19). Immerhin wird jedoch festgestellt, daß auf beiden Seiten Übereinstimmung darüber bestehe, »daß Jesus Christus und sein Evangelium die Quelle, Mitte und Norm des christlichen Lebens sind« (S. 20). Damit ist zumindest die Richtung des Weges angedeutet, auf dem die Trennung überwindbar erscheint und die sich in der Einsicht ausspricht: »Je mehr wir auf Christus zugehen, um so näher kommen wir einander« (S. 43).

2. Zur Bedeutung der Konvergenztexte

Auch die Einbeziehung ökumenischer Konsensus- bzw. Konvergenztexte in den Prozeß der Verständigung über die Verwerfungen aus der Reformationszeit gründete anfangs anscheinend in der Überzeugung, auf dem Weg über die bereits formulierten Gemeinsamkeiten zwischen den Kirchen dem Ziel der kirchlichen Einheit rascher näherzukommen. Nicht zufällig erinnern die behandelten Themen: Rechtfertigung, Sakramente und Amt, die zugleich wichtige und vor allem strittige Fragen über Papstamt und Mariendogmen ausklammern, an das sog. Lima-Papier über Taufe, Eucharistie und Amt von 1982. Nur das Thema »Rechtfertigung des Sünders« konnte und durfte nicht ausgeklammert werden, denn auf diesem Artikel steht nach Luther »alles, das wir wider den Bapst, Teufel und Welt lehren und leben«;

und man kann von ihm »nichts weichen oder nachgeben, es falle Himmel und Erden oder was nicht bleiben will« (BSLK S. 415 f). Daß dieses Thema jedoch verbunden ist mit der Frage nach dem Sinn von Taufe und Buße, ist unbestreitbar und wird in den Erörterungen darüber auch hinreichend deutlich.

Problematisch bleibt aber die Einbeziehung der Konvergenz-*Texte* – z. B. auch des ›Lima-Textes‹ (vgl. S. 97; 165) – in diesen Verständigungsprozeß, weil über ihre Geltung in den Kirchen bisher wenig Klarheit besteht. Und inwieweit die Schwierigkeit bei der Rezeption des ›Lima-Papiers‹ in den Kirchen sich auf die Rezeption der vorliegenden Dokumente auswirken wird, bleibt abzuwarten. Im Verhältnis zu den überkommenen Bekenntnissen unterliegen die Konvergenz-*Texte* in jedem Fall einer kritischen Überprüfung.

Es fällt auf, daß bereits im September 1981 bei der Behandlung der »Konsensus-*Texte*« das Problem der Rezeption erörtert und dabei festgestellt wurde: »Es müsse unterschieden werden zwischen der Arbeit der Theologen, der kirchlichen Rezeption der von den Theologen formulierten Konsensus-*Texte* und der Entwicklung des Glaubensbewußtseins in den Gemeinden. Rezeption könne nicht einfach von oben verordnet werden, so wenig andererseits die Faktizität des gemeindlichen Bewußtseins als solche normativ sei. Rezeption verlange einen wechselseitigen Prozeß zwischen Theologie, kirchlichem Amt und gemeindlichem Glauben« (S. 182). Damit wird die Geltung der Konsensus-*Texte* aber deutlich in Frage gestellt.

Schwierigkeiten bereitete auch der Vorschlag des damaligen Ratsvorsitzenden, Landesbischof E. Lohse, die Leuenberger Konkordie der reformatorischen Kirchen von 1973 als Vorbild für eine mögliche Verständigung mit der römischen Kirche anzusehen. Ohne Zweifel erscheinen die Probleme der Verständigung hier weitaus größer als dort, wo das Erbe der Reformation für alle beteiligten Kirchen von fundamentaler Bedeutung ist. Immerhin wird der Leuenberger Konkordie »methodisch die Funktion einer Initialzündung« (S. 14) für die Arbeit des Ökumenischen Arbeitskreises zugestanden, die »zu einzelnen Annäherungen geführt« habe (ebd.). Die entscheidende Frage nach der positiven Bedeutung der reformatorischen Entdeckung Luthers für die Gesamtkirche – auch für die römische, nachtridentinische Kirche – wurde anscheinend nicht gestellt. Ausgangs- und Zielpunkt blieben die gegenseitigen Verwerfungen in der Reformationszeit, die die Kirchenspaltung immer schon voraussetzen. Wie eine Überwindung der Spaltung erreicht werden soll, ohne daß zugleich mit allem Ernst und in aller Nüchternheit nach ihren Ursachen gefragt und geforscht wird, ist mir schleierhaft. Und alles Bemühen um ein gemeinsames Zeugnis der Christen auf der Basis von Konvergenzen muß m. E. so lange fruchtlos bleiben,

solange die befreiende Botschaft des Evangeliums nicht ins Zentrum gerückt wird, um von dort aus seine einigende Kraft zu entfalten. Es könnte allerdings sein, daß auch die Kirchen der Reformation Luthers reformatorische Entdeckung selbst erst wiederentdecken müssen und darum auch keinen Vorrang vor den anderen Kirchen besitzen.

3. *Umgang mit der Geschichte*

Der Weg der Geschichte ist bekanntlich nicht umkehrbar. Darum ist es auch nicht möglich, das, was einmal geschehen ist und gesagt wurde, wieder rückgängig und ungeschehen zu machen und aus der Geschichte zu tilgen. Insofern ist es auch nicht möglich, Geschichte zu korrigieren⁵. Möglich ist es allerdings, einmal gefällte Urteile aufgrund neuer Erfahrung und besserer Einsicht zu revidieren. Menschen können sich irren und ihren Irrtum eingestehen; sie können Fehler zugeben, auch wenn dies für sie nicht immer leicht ist. Ob die Kirche irren kann oder ob sie in ihren Entscheidungen stets unfehlbar ist, gehört zu den Problemen, die die Kirchengeschichte von ihren Anfängen an begleiten. Lehrt und spricht sie aus der Kraft des Heiligen Geistes, muß sie als unfehlbar gelten. Da aber Gottes Geist den Menschen nicht verfügbar ist und auch nicht einfach an ein bestimmtes Amt gebunden werden kann, kann sich auch die Kirche in ihren Entscheidungen irren.

Es gehört zu den schmerzlichen Erfahrungen des konfessionellen Zeitalters, daß in ihm alle Kirchen – jede für sich – in Anspruch nahmen, die Wahrheit zu kennen und über sie zu verfügen. Und es bedurfte eines langen geschichtlichen Weges, der von Kriegen, Leid, Haß und gegenseitigen Verdammungen gezeichnet ist, ehe die verschiedenen Kirchen zu der Einsicht gelangten, daß die Unterschiede nicht nur trennen müssen und Ausweis des Irrtums der anderen Seite sind, sondern daß sie auch bereichern können, bzw. daß die Wahrheit in Christus größer ist, als daß eine der bestehenden Kirchen sie für sich allein beanspruchen dürfte. Erst dort, wo diese Erkenntnis sich durchsetzt, können neue Einsichten über das Wesen der Kirche Christi entstehen und wachsen, die es ermöglichen, die Grenzen der Konfessionalität zu überwinden und nach Wegen der Gemeinsamkeit zu suchen.

Damit ist die Geschichte aber nicht einfach aufgehoben und überflüssig geworden. Erfahrungen, insbesondere bittere und leidvolle Erfahrungen, lassen sich nicht einfach auslöschen, auch nicht die Erinnerung an die

⁵ Vgl. dazu: Erwin Fahlbusch, Über einen Versuch, Geschichte zu korrigieren, *Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim* 38 (1987) 32–35 (= H. 2).

gegenseitigen Verwerfungsurteile, an Luthers Äußerungen über des »Papstes Tyrannei« und das »Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet« (1545) oder an die Polemik der Gegenseite gegenüber Luther und den Anhängern der Reformation. Insofern ist die von B. Lohse geäußerte Kritik an der Äußerung von R. Schwarz: »Wir sind nicht interessiert an den polemischen Zuspitzungen des theologischen Urteils, zu denen sich Luther in seiner Situation genötigt sah.«⁶ berechtigt. Daran ändern auch die Einsichten in Sprache und Mentalität des 16. Jahrhunderts mit ihrem bekannten Grobianismus wenig. Luthers Äußerungen aber lassen sich auch nicht dadurch überwinden, daß eine kirchliche Kommission unserer Tage feststellt: »Der Papst ist nicht der Antichrist« (vgl. S. 167), ohne nach Luthers Gründen zu fragen. Umgekehrt zeigen aber die Hinweise von R. Schwarz auf die neuen Bestimmungen des Codex Iuris Canonici von 1983 über das Beicht- und Bußsakrament, wie groß die sachlichen Differenzen zwischen Rom und den protestantischen Kirchen immer noch sind.

So sehr sich die Kommissionen bei der Erarbeitung der vorliegenden Dokumente auch bemüht haben, den neuen Einsichten in die Geschichte gerecht zu werden und Wege gegenseitigen Verstehens zu finden, fällt jedoch auf, daß zwei wichtige Bereiche sorgfältig umgangen werden. Der eine betrifft die Frage nach den Ursachen der Reformation und der Entstehung konfessionell bestimmter Kirchen, zu denen nicht nur die Kirchen der Reformation gehören, sondern – nach Aufstellung der »Professio Tridentina« – auch die römische Kirche zu rechnen ist. Zu den Ursachen, die dazu führten, ist nicht zuletzt die frühe Verurteilung Luthers durch Rom zu zählen, der dann sogleich die Reichsacht folgte. Daß Luther nach spätmittelalterlichem Vorbild im Papst den Antichrist sah, hing auch damit zusammen, daß dieser in seinen Augen das Evangelium gewaltsam zu unterdrücken versuchte. Daß Luther sich für die Freiheit des Evangeliums ebenso leidenschaftlich auch gegenüber den »Schwärmern« im eigenen Lager einsetzte, sollte dabei nicht vergessen werden.

Der andere Bereich, der in seiner grundsätzlichen Bedeutung weitgehend ausgeklammert wird, auch wenn in den Einzeldokumenten vieles dazu gesagt wird – insbesondere im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Einsichten –, betrifft die augenblickliche Situation des Verhältnisses der Kirchen zueinander, d. h. es fehlt eine genauere Bestimmung des historischen Standortes auf dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung der Kirchen nach der Reformation. Mit Recht erinnert der

⁶ Reinhard Schwarz, Was gilt noch von den antirömischen Verwerfungen der Reformation? Luther 57 (1986) 60–65 (Zitat S. 64) – und Bernhard Lohse, Bemerkungen zu dem Beitrag von Reinhard Schwarz, ebda. S. 143–148.

»Schlußbericht« zwar an die Erfahrungen geistlicher Gemeinschaft zur Zeit des Kirchenkampfes und der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg (S. 187f). Aber so wichtig diese Erfahrungen für die Bemühungen um ein besseres Verständnis füreinander und für mehr ökumenische Gemeinschaft der Kirchen nicht nur für die unmittelbar davon Betroffenen sind, die bloße Feststellung, daß sich das Verhältnis zwischen beiden Kirchen gegenüber früheren Zeiten verändert hat, genügt nicht. Wichtig wäre es zu wissen, was sich verändert hat und worin *heute Übereinstimmung* besteht und worin der *Dissens*, der den Weg zu mehr Gemeinsamkeit behindert. Immerhin können und wollen die vorgelegten Dokumente ihren Beitrag dazu leisten. Und es verdient Beachtung, daß sich beide Seiten offensichtlich als »Kirchen« anerkennen. Da aber die Probleme der Ekklesiologie, des Papsttums und der Mariendogmen bisher noch nicht näher behandelt wurden, bleiben zentrale Fragen unbeantwortet.

4. Zur Verbindlichkeit kirchlicher Lehrentscheidungen

Die größte Schwierigkeit im Umgang mit den kirchlichen Lehrverurteilungen der Reformationszeit ergibt sich aus der Frage nach ihrer Verbindlichkeit. Die Einsicht in die Geschichtlichkeit kirchlicher Äußerungen hebt ihre Verbindlichkeit ja nicht einfach auf. Und es wäre in der Tat »nicht aufrichtig, sie« – und sei es im Interesse ökumenischer Gemeinschaft – »gleichsam verstauben zu lassen« oder sie »mit Stillschweigen zu übergehen« (S. 12). Das gilt für katholische Theologen, für die die offiziellen Entscheidungen des Konzils von Trient zum verbindlichen Lehrbestand gehören, wie auch für evangelische Pfarrer, die bei ihrer Ordination auf die geltenden Bekenntnisschriften feierlich verpflichtet werden.

Und doch besteht ein wesentlicher Unterschied im Verständnis der Lehrverpflichtung auf beiden Seiten. Ein evangelischer Pfarrer wird bei seiner Ordination verpflichtet zur »Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelischen Kirche bezeugt ist«. Die Bekenntnisse der Kirche sind nach evangelischem Verständnis lediglich abgeleitete Norm, bezogen auf die Heilige Schrift (vgl. BSLK S. 767ff). Verpflichtend ist allein Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben ist, nicht aber jeder einzelne Satz in den Bekenntnisschriften. Mit Recht betont R. Frieling: »Solchen Bekenntnisfundamentalismus hat der Protestantismus nie gekannt.«⁷ Entscheidend

⁷ Reinhard Frieling, *Bekennen und Verwerfen*, Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 38 (1987) 3–7 (= H. 1). Zitat: S. 4.

ist, daß »das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakrament lauts des Evangelii gereicht werden« (CA VII, BSLK S. 61). Wo dies geschieht, ist nach evangelischem Verständnis Kirche und d. h. *katholische* Kirche. Dies entspricht zugleich altkirchlichem Verständnis. Denn die altkirchlichen Bekenntnisse und Dogmen wollen nichts anderes zum Ausdruck bringen als den Glauben, den die Bibel bezeugt – zur Ehre Gottes, aber auch zur Abwehr von Lehren, die diesen Glauben verfälschen oder ihm entgegenstehen.

Nach katholischem Verständnis gilt jedoch jede feierliche Verlautbarung des kirchlichen Lehramtes als unfehlbare Lehre der Kirche, bei der die Leitsätze verpflichtend sind. Wer sie verletzt, verfällt dem kirchlichen Anathema. – Allerdings nennen die lehrverpflichtenden Canones des Tridentinum keine Namen. Es bleibt offen, ob der Angesprochene die verurteilte Lehre teilt oder nicht. Auch hierfür gibt es in den Konzilsentscheidungen der Alten Kirche Vorbilder. Dabei werden oft Extremformulierungen gewählt, die nicht unbedingt bestimmte Personen ausgrenzen wollen, sondern bestimmen, welche Lehren nicht mehr mit dem Glauben der Kirche übereinstimmen. Sie markieren damit zugleich die Grenzen der Kirche, außerhalb derer es kein Heil gibt.

Für evangelisches Verständnis ist es entscheidend, daß Kirche und Evangelium zusammenbleiben, bzw. ob das, was die Kirche lehrt und tut, mit dem Evangelium übereinstimmt. Auch das Verständnis der Bekenntnisschriften, ja diese selbst – und nicht nur Leben und Lehre der Kirche – unterliegen diesem Beurteilungsmaßstab. Ausgangspunkt ist dabei stets die Lehre der Schrift. Sie ist »der einzig Richter, Regel und Richtschnur« (BSLK S. 768) für Predigt und Lehre der Kirche. Was bleibt, ist die Frage nach ihrer richtigen Auslegung. Nach katholischem Verständnis entscheidet darüber das Lehramt der Kirche, nach evangelischem ist es entscheidend, daß der gekreuzigte und auferstandene Christus als der alleinige Heilmittler verkündet wird. Die Reformation bindet also den altkirchlichen Satz des Bischofs Cyprian, daß es außerhalb der Kirche kein Heil gebe, zurück an das biblische Bekenntnis zu Jesus Christus, wonach in dessen Namen allein das Heil der Welt beschlossen liegt (vgl. Apg. 4, 12).

Nach katholischem Verständnis ist es die Kirche selbst, die in der Vollmacht des Hl. Geistes in der ununterbrochenen Kontinuität mit den Aposteln unfehlbare Lehren verkündet. Zwar ist das Lehramt an Schrift und Tradition gebunden, ist aber in seiner Entscheidung jeglicher Kritik von außen entzogen – letztlich auch der Kritik durch die Bibel, weil es über ihre Auslegung selbst entscheidet. An dieser Stelle entzündete sich die Kritik der Reformation, und an dieser Stelle ist auch heute noch keine überzeugende Brücke der Verständigung zwischen den Kirchen erkennbar – auch in der vorliegenden Dokumentation nicht.

An dieser Stelle wird auch noch einmal deutlich, wie unterschiedlich in beiden Kirchen der Begriff »Verbindlichkeit« verstanden wird. Was bedeutet es dann aber, wenn auf diesem Hintergrund beide Kirchen im »Schlußbericht« aufgefordert werden, »*verbindlich auszusprechen*, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte« (S. 195)?

5. Fragen zur Methode

Auch hierzu nur einige kurze Anmerkungen grundsätzlicher Art: Das methodische Grundproblem der vorgelegten »Studie« ergibt sich aus der Aufgabenstellung durch die Gemeinsame Ökumenische Kommission, die den Ökumenischen Arbeitskreis ursprünglich damit beauftragte, herauszufinden, »*daß* die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht mehr treffen«. Das Ergebnis stand also vor der Untersuchung bereits fest, es fehlte nur noch die wissenschaftliche Begründung. Ein solches Verfahren ist bereits im Ansatz problematisch. Wer die »Bereinigung der Vergangenheit« (S. 178) wirklich anstrebt, der muß diese nicht nur kennen, er muß sich ihr auch *stellen* – und zwar in einem offenen und ehrlichen Dialog, d. h. er muß sich von ihr u. U. auch in Frage stellen lassen.

Die Gemeinsame Ökumenische Kommission belastete die Arbeit des Ökumenischen Arbeitskreises noch zusätzlich durch den Auftrag, er solle die sog. »Konsensus-Texte« mit in seine Überlegungen einbeziehen, und verstärkte damit den Druck, die Unterschiede möglichst gering, die Gemeinsamkeiten dafür um so größer erscheinen zu lassen. Erleichtert wurde dies zugleich dadurch, daß besonders kritische Fragen zur Ekklesiologie, zum Papsttum und zu den Mariendogmen ausgeklammert bzw. nur am Rande mitbehandelt werden sollten.

Der Ökumenische Arbeitskreis nahm den Auftrag zwar an, änderte aber die Zielsetzung, indem er untersuchte, »*in welchem Maß* Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht mehr treffen« (S. 15). Dazu entwickelte er methodische Fragestellungen, die die einzelnen Sätze daraufhin untersuchen, gegen wen sie gerichtet waren, ob sie die gemeinte Position korrekt trafen oder nicht, ob damit evtl. auch der heutige Partner noch getroffen wird und welche Bedeutung die noch verbleibenden Unterschiede für das gegenwärtige Verhältnis der Kirchen zueinander noch besitzen (vgl. S. 15). Entsprechend differenziert fallen die Untersuchungen des Arbeitskreises aus, vermitteln dabei durchaus wertvolle Einsichten in den Diskussions- und Erkenntnisstand der gegenwärtigen wissenschaftlichen Theolo-

gie auf beiden Seiten, bewegen sich jedoch stets in dem gesteckten Rahmen. Nirgends aber wird die reformatorische Entdeckung Luthers als Herausforderung an die eigene Position oder an die des Partners empfunden. Es werden Sätze und Auffassungen miteinander verglichen, hermeneutische Reflexionen angestellt, Wege des gegenseitigen Verstehens gesucht, aber der jeweilige historische Kontext der Äußerungen viel zu wenig beachtet und berücksichtigt, daß sich die Position der Reformation schrittweise entwickelt hat – nicht nur in Abgrenzung gegenüber Rom, sondern auch gegenüber dem »Schwärmertum« – und daß auch die Gegenseite ihre Lehre nicht zuletzt in Auseinandersetzung mit der Reformation entwickelt und nachträglich festgeschrieben hat. Luthers Kritik richtete sich bekanntlich an die vortridentinische Kirche, und die Ausbildung der Bekenntnisschriften und der Konfessionskirchen ist erst das Ergebnis der Kirchenspaltung – nicht umgekehrt.

Luthers reformatorische Entdeckung von der Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben an Jesus Christus – unabhängig von jeder weiteren Mittlerinstanz – aber hat nicht nur die Kirche des 16. Jahrhunderts entscheidend verändert. In ihr steckt eine bleibende Herausforderung an Kirche und Theologie insgesamt – über die Grenzen der Konfessionen hinweg. Und nur, wenn sich die Kirchen der Gegenwart – und das gilt nicht zuletzt auch für die protestantischen Kirchen – dieser Herausforderung stellen und Luthers Entdeckung und seine radikale Hinwendung zur Schrift als Beitrag für die Gesamtkirche erkennen, wird auch sein ökumenischer Beitrag sichtbar. Denn Luther selbst verstand sich als Wegweiser auf *Christus* hin, in dem allein die Einheit der Kirche liegt, die nicht von Menschen hergestellt werden kann.

Der Beitrag der »Studie« für den Weg der Ökumene

Auf den ersten Blick kann der Eindruck entstehen, als sei der hier vorgelegte Versuch ökumenischer Verständigung letztlich gescheitert, denn er wirft – trotz seiner intensiven Bemühungen – mehr Probleme auf, als er löst. Aber es könnte sein, daß er gerade dadurch zu einer heilsamen Ernüchterung beiträgt im Hinblick auf die bisherigen Versuche, zwischen den Kirchen zu mehr ökumenischer Gemeinschaft zu gelangen. In gewisser Weise markiert er einen Wendepunkt in diesen Bemühungen, weil er sich nach den Versuchen, über Konsensus-Texte und dann über Konvergenz-Texte zu mehr Einheit zu gelangen, erstmals gezielt der Geschichte zuwendet. Zwar erscheint der hier gewählte Weg, die Vergangenheit »aufzuarbeiten«, schon deshalb problematisch, weil er die Geschichte selbst nicht ernst genug nimmt und sie als Herausforderung an die Gegenwart empfindet. Aber er

weist auf die Notwendigkeit hin, sich dem überkommenen Erbe mit all seinen Schwierigkeiten zu stellen.

Die Probleme bei der Rezeption des »Lima-Papiers« durch die Kirchen beruhen ja nicht zuletzt darauf, daß dieser Konvergenz-Text die geschichtlich gewachsenen Realitäten in den Kirchen überspringt und dadurch erst recht die Fragen nach der je eigenen konfessionellen Identität ins Bewußtsein rückt. Die Frage – was eint uns in der ökumenischen Gemeinschaft? – ist untrennbar mit der Frage verbunden nach dem, was uns trennt und worin diese Trennung begründet liegt. Es könnte sein, daß mit der Frage nach der Geschichte auch ein Generationenwechsel im Bereich der Träger der Ökumenischen Bewegung verbunden ist. Für die nachwachsende Generation sind ökumenische Erfahrungen fast schon eine Selbstverständlichkeit, die nicht mehr getragen sind von der *Entdeckung* geistlicher Verbundenheit im gemeinsamen Kampf gegen den Nationalsozialismus – über bestehende Konfessionsgrenzen hinweg. Um so deutlicher empfindet sie die immer noch bestehenden Grenzen zwischen den Kirchen und fragt nach ihren Ursachen, aber auch nach der eigenen geschichtlich gewachsenen Identität und nach dem, was davon noch gilt.

Damit ist mit allem Nachdruck die Frage nach der Geschichte gestellt – einerseits, um auf diese Weise sich selbst und den Partner in der Ökumene besser in seiner Eigenart, in seinen Fragen, aber auch seinen Befürchtungen zu verstehen –, andererseits aber auch, um aus der Geschichte und mit der Geschichte nach gemeinsamen, die Grenzen überwindenden Wegen zu suchen. Dabei können und dürfen die schmerzlichen Erfahrungen der Kirchenspaltungen mit ihren Folgen nicht ausgeklammert werden. Vielmehr gilt es, in aller Nüchternheit und gegenseitiger Offenheit nach ihren Ursachen zu forschen und zu fragen, was davon heute noch gilt.

Hierzu leistet der vorliegende Band – trotz aller Kritik – einen ersten wichtigen Beitrag – auch dadurch, daß hier im Bewußtsein ökumenischer Verbundenheit der Versuch unternommen wurde, sich diesen schwierigen Fragen mit allem Ernst zu stellen. Und wenn es zutrifft, was am Ende des Dokuments über die Rechtfertigung gesagt wird: »Heute jedenfalls haben beide Partner gelernt, einander selbstkritisch zuzuhören« (S. 74), dann wäre der erste entscheidende Schritt bereits getan. Für den weiteren Weg enthält der Band – über eine Reihe von Sachklärungen zu Einzelfragen hinweg – einige – wenn auch eher verstreute – Hinweise. Gelegentlich wird nämlich – über die Zeit der Reformation hinaus – auf Erfahrungen der Alten Kirche verwiesen, z.B. bei der Frage des Bußsakraments (S. 70), zur Eucharistie (S. 98; 112), zu Taufe und Firmung (S. 127) und zur Amtsfrage (S. 163). Und für eine historische Interpretation der tridentinischen Rechtfertigungslehre wird u. a. als hermeneutischer Grundsatz formuliert: »Im Zweifel für die

Auffassung, die näher bei Augustinus steht« (S. 47). Wie immer man diesen Grundsatz auch deuten mag – er verweist doch zum besseren Verständnis auf eine ältere, ja die altkirchliche Tradition, der sowohl die römische als auch die protestantische Kirche verpflichtet sind.

Eine gründliche Beschäftigung mit der Alten Kirche, auf die sich ja auch die Reformatoren bezogen, könnte die ökumenische Verständigung vermutlich weiterbringen – insbesondere dort, wo die Fronten zwischen römischer Kirche und Protestantismus verhärtet und kaum überwindbar erscheinen. Damit käme zwangsläufig auch die Tradition der Orthodoxen Kirchen mit in den Blick, was für die Entwicklung eines ökumenischen Bewußtseins in den Kirchen und Gemeinden gewiß förderlich wäre, aber auch grundsätzliche Bedeutung hätte.

Vor einigen Jahren veröffentlichte R. Frieling eine Zwischenbilanz der theologischen Gespräche der evangelischen und der katholischen Kirche in Deutschland mit den Ostkirchen unter der Überschrift: »Orthodox – Evangelisch – Katholisch«⁸ und schlug darin vor, die bisherigen Dialoge künftig als »Triolog« zu führen, d.h. die orthodoxen Positionen auch in das Gespräch zwischen Rom und den protestantischen Kirchen einzubeziehen. Dieser Vorschlag wurde bisher wenig beachtet. Er könnte aber für die Zukunft der Ökumene von entscheidender Bedeutung sein.

Prof. Dr. Wolfgang A. Bienert, Hahnbergstr. 5, 3550 Marburg-Cappel

⁸ Vgl. Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 32 (1981) H. 5, S. 94–99; ebda. H. 6, S. 105–108; ebda. 33 (1982) H. 2, S. 26–32.